

1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 24.07.2013

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.10.2015 die nachstehende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber (§11),
2. Reihenrasengräber (§ 11 a)
3. Wahlgräber (§12)
4. alternative Bestattungsformen (§ 12 a)
5. Urnenreihengräber (§ 13)
5. Urnenreihenrasengräber (§ 13)
6. Urnenwahlgräber (§ 13)
7. Urnenkammern (§ 13)
8. Urnengemeinschaftsgrab (§ 13 a)
9. anonymes Urnengrab (§ 13 b)

§ 11 a Reihenrasengräber

(1) Auf den Friedhöfen werden Reihengräber nach § 11 auch als Reihenrasengräber zur Verfügung gestellt.

(2) Auf den Reihenrasengräbern wird von der Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird. Anpflanzungen, Blumenschalen, sowie das Ablegen von Blumen und sonstigen Gegenständen sind nicht zulässig.

(3) Grabmale auf Rasengräbern sind nur liegend auf Rasenniveau zulässig, im Übrigen gelten die Festlegungen unter Abschnitt V. dieser Satzung. Zusätzlich kann vor dem Grabstein eine Steinplatte als Ablagestelle angebracht werden. Die Platte ist in halbrunder Ausführung mit einer Höchstbreite von 90 cm und einer Höchsttiefe von 45 cm bodeneben und begehbar direkt vor dem Grabstein anzubringen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.

§ 12 a Alternative Bestattungsformen

Alternative Bestattungsformen sind alle Bestattungsformen, die nicht in dieser Satzung näher erläutert sind.

§ 13 Urnenreihen- / Urnenreihenrasen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- / Urnenreihenrasen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, auf Rasenflächen oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- / Rasenreihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a Urnengemeinschaftsgräber

(1) Urnengemeinschaftsgräber sind Urnenerdgräber für die Beisetzung von Aschen in einem gärtnerisch gepflegten Grabfeld. Eine namentliche Kennzeichnung erfolgt auf Gemeinschaftsstelen oder Einzelplatten. Das Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 verliehen und ist nicht verlängerbar.

(2) Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Gemeinde angelegt. Von den Verfügungsberechtigten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden.

§ 13 b Anonyme Urnengräber

(1) Anonyme Urnengräber sind Urnengemeinschaftsstätten für die anonyme Beisetzung von Aschen. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Grabmale dürfen nicht errichtet werden.

(2) Anonyme Urnengräber werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(3) Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Anpflanzungen sowie das Ablegen von Blumen oder sonstigen Gegenstände durch Angehörige oder Dritte ist nicht zulässig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Karlsbad, den _____._____

Jens Timm
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.